BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMUND

3950 Gmünd, Schremser Straße 8 Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8843/8

Bearbeiter (02852) 25 01

Datum

Schmidt

DW 15

15. März 1989

Betrifft

3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weißenalbern, KG Weißenalbern, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die Eiche auf Parz. 188/1, die Linde auf Parz. 185 bzw. 2931 und die Ulme auf Parz. 189 bzw. 2961, je KG Weißenalbern zum Naturdenkmal. Auflage: Im Bereich der Kronentraufen keine (neuen) Baulichkeiten und - außer im Straßenbereich - keine Künettengrabungen.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 30.9.1988 festgestellt, daß die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal der angeführten Baumgruppe vorliegen. Dieses Gutachten wurde den betreffenden Grundeigentümern, der Marktgemeinde Kirchberg/Walde sowie der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesonders aufgrund des Sachverständigengutachtens, war die Erklärung zum Naturdenkmal auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Bürgermeisters
- 2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
- das Land Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
- die Marktgemeinde Kirchberg/Walde als Verwalterin des öffentl.
 Gutes hinsichtlich Parz. 2961
- 5. Herrn und Frau Walter und Maria Amon, 3932 Weißenalbern 38
- 6. Herrn Franz Weixelbraun, 3932 Weißenalbern 39

Ergeht zur Kenntnisnahme an

- das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
 z. Md. des Amtssachverständigen für Naturschutz
- 8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine eventuelle Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

> Der Bezirkshauptmann Dr. Scherz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Postanschrift: 3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn Franz Weixelbaum 3932 Kirchberg am Walde Bezirkshauptmannschaft Gmünd ND Dieser Bescheid ist rechtskräftig Gmünd, am 19, JUNI

Beilagen

Bezirkshauptmannschaft Gmünd 1899 - 1999

9-N-8843/26

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 28 52) 500 Durchwahl Datum

Mag. Pfeiler-Blach

350

9. September 1999

Betrifft:

Naturdenkmal "3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weissenalbern", naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

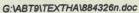
Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd widerruft die Erklärung der 3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weißenalbern zum Naturdenkmal hinsichtlich der Ulme auf Grundstück Nr. 189 bzw. 2961, KG Weißenalbern. Hinsichtlich der beiden anderen Bäume, nämlich der Eiche und der Linde bleibt die Erkärung zum Naturdenkmal uneingeschränkt aufrecht.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetztes, LGBI.Nr. 5500-5

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 15. März 1989, 9-N-8843/8, wurden eine Eiche auf Grundstück Nr. 188/1, eine Linde auf Grundstück Nr. 185





bzw. 2931 und die in Rede stehende Ulme auf Grundstück Nr. 189 bzw. 2961, je KG Weißenalbern, zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Erhebung am 18. März 1999 stellte ein Vertreter der Forstaufsichtsstation Heidenreichstein fest, daß der mächtigste Baum der Gruppe, eine Ulme beschädigt ist.

In einer Höhe von ca. 8 m teilt sich der Stamm in mehrere Hauptäste, die den Kronenbereich bilden. Von dem Hauptast, der über die Fahrbahn hängt, ist bei der zweiten Gabelung der Ast abgebrochen. Die Bruchstelle ist ca. 3 m lang und reicht bis knapp zur ersten Gabelung, wobei ein Riß bis zur Gabelung erkennbar ist. Von dem noch vorhandenen Ast ist über der Fahrbahn ein armdicker Teil abgebrochen.

Im Kronenbereich sind mehrere Dürräste mit Stärken von ca. 15 cm Durchmesser vorhanden.

Straßenseitig sind bei der Gabelung der Hauptäste drei Schnittstellen, die randlich überwallt sind, vorhanden.

Die Ulme steht direkt bei der Hofeinfahrt zum Anwesen Weißenalbern Nr. 39 (Eigentümer: Franz Weixelbaum).

Inbesondere wurde festgestellt, daß die Ulme eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Der Naturschutzsachverständige Dr. Haas führte in diesem Zusammenhang unter anderem gutächtlich aus, daß im Falle eines Widerrufes bzw. Fällung der Ulme die Aufrechterhaltung des Naturdenkmalschutzes für die beiden anderen Bäume (Eiche und Linde) weiterhin berechtigt sei.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde Ihnen, der Marktgemeinde Kirchberg am Walde sowie der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Ein Einwand zur beabsichtigten Vorgangsweise wurde nicht erhoben.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung von Personen und Sachen darstellt.

Da die gegenständliche Ulme direkt bei der Hofeinfahrt zu Ihrem Anwesen eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich dieses Baumes zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

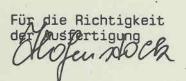
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

- 1. die Marktgemeinde 3932 Kirchberg/Walde
- 2. die Umweltanwaltschaft den Landes NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann Mag. Kronister





Betrifft

Naturdenkmal "3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weißenalbern", KG Weißenalbern; naturschutzbehördliches Verfahren

Befund:

Im Gegenstand fand Mitte Mai ein Lokalaugenschein statt. Die Situation präsentierte sich exakt so wie dies im Erhebungsbericht des Herrn Bezirksförsters dargestellt wurde. Die Landschaft um Weißenalbern ist ziemlich ausgeräumt und weist kaum nennenswerte Gehölzstrukturen auf. Im Ortsbereich dagegen stehen einige schöne alte Bäume, die weithin sichtbar sind und das Landschaftsbild prägen. Sie wurden zum Teil unter Naturdenkmalschutz gestellt. Zu ihnen gehört auch die im Gegenstand stehende Baumgruppe.

Gutachten:

Die Baumgruppe an der Westeinfahrt von Weißenalbern erfüllt ihre landschaftliche Funktion immer noch. Aus diesem Grund wäre die Erklärung zum Naturdenkmal nicht zu widerrufen. Wie es um die Vitalität der besagten Ulme steht, war zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins, noch nicht mit Sicherheit beurteilbar, doch dürfte sie stark herabgesetzt sein. Der im Überprüfungsbericht des Bezirksförsters vorgeschlagenen Vorgangsweise wird beigepflichtet.

Die Ulme ist zwar der mächtigste Baum der Gruppe, doch sind die Sommerlinde und die Stieleiche ebenfalls sehr stattlich. Sollte die Ulme gefällt werden müssen, wäre die Be-

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13 - Mödling zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P1 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit 9 die Vermittlung Telefax (02742) 200 5760 - Fernschreibnummer 15507

deutung für das Landschaftsbild zwar verringert, doch in Anbetracht der ansonsten ausgeräumten Umgebung immer noch erheblich. Selbst in diesem Fall wäre die Aufrechterhaltung des Naturdenkmalschutzes für die beiden verbliebenen Bäume berechtigt. Sollte die Ulme komplett entfernt werden müssen, wäre eine Nachpflanzung eventuell zu diskutieren. Es wäre dann auch zu überlegen, ob eine andere Baumart außer der Ulme nachgesetzt werden sollte.

NÖ Landesregierung Im Auftrage

(Dr. W. Haas)

Naturschutzsachverständiger

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMUND

3950 Gmünd, Schremser Straße 8 Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8843/8

Bearbeiter (02852) 25 01

Datum

Schmidt

DW 15

15. März 1989

Betrifft

3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weißenalbern, KG Weißenalbern, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt die Eiche auf Parz. 188/1, die Linde auf Parz. 185 bzw. 2931 und die Ulme auf Parz. 189 bzw. 2961, je KG Weißenalbern zum Naturdenkmal. Auflage: Im Bereich der Kronentraufen keine (neuen) Baulichkeiten und - außer im Straßenbereich - keine Künettengrabungen.

Rechtsgrundlage

§ 9 Abs. 1 und 6 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1. 5500-3

Begründung

Der Amtssachverständige für Naturschutz hat mit Gutachten vom 30.9.1988 festgestellt, daß die Voraussetzungen zur Erklärung zum Naturdenkmal der angeführten Baumgruppe vorliegen. Dieses Gutachten wurde den betreffenden Grundeigentümern, der Marktgemeinde Kirchberg/Walde sowie der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesonders aufgrund des Sachverständigengutachtens, war die Erklärung zum Naturdenkmal auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

- 1. die Marktgemeinde Kirchberg/Walde, z.H. des Bürgermeisters
- 2. die NÖ Umweltanwaltschaft, Herrengasse 11, 1014 Wien
- das Land Niederösterreich, z.H. des Landeshauptmannes (Landesstraßenverwaltung), 1014 Wien
- die Marktgemeinde Kirchberg/Walde als Verwalterin des öffentl.
 Gutes hinsichtlich Parz. 2961
- 5. Herrn und Frau Walter und Maria Amon, 3932 Weißenalbern 38
- 6. Herrn Franz Weixelbraun, 3932 Weißenalbern 39

Ergeht zur Kenntnisnahme an

- das NÖ Gebietsbauamt IV in Krems an der Donau,
 z. Md. des Amtssachverständigen für Naturschutz
- 8. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Hinweis: Eine eventuelle Entschädigung kann beim Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien, beantragt werden.

> Der Bezirkshauptmann Dr. Scherz

Für die Richtigkeit der Ausfertigung



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Postanschrift: 3950 Gmünd, Schremser Straße 8

Bezirkshauptmannschaft Gmünd, 3950

Herrn Franz Weixelbaum 3932 Kirchberg am Walde Bezirkshauptmannschaft Gmünd ND Dieser Bescheid ist rechtskräftig Gmünd, am 19, JUNI

Beilagen

Bezirkshauptmannschaft Gmünd 1899 - 1999

9-N-8843/26

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

Bearbeiter

(0 28 52) 500 Durchwahl Datum

Mag. Pfeiler-Blach

350

9. September 1999

Betrifft:

Naturdenkmal "3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weissenalbern", naturschutzrechtliches Verfahren

Bescheid

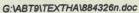
Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd widerruft die Erklärung der 3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weißenalbern zum Naturdenkmal hinsichtlich der Ulme auf Grundstück Nr. 189 bzw. 2961, KG Weißenalbern. Hinsichtlich der beiden anderen Bäume, nämlich der Eiche und der Linde bleibt die Erkärung zum Naturdenkmal uneingeschränkt aufrecht.

Rechtsgrundlage:

§ 9 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetztes, LGBI.Nr. 5500-5

Begründung

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmünd vom 15. März 1989, 9-N-8843/8, wurden eine Eiche auf Grundstück Nr. 188/1, eine Linde auf Grundstück Nr. 185





bzw. 2931 und die in Rede stehende Ulme auf Grundstück Nr. 189 bzw. 2961, je KG Weißenalbern, zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Erhebung am 18. März 1999 stellte ein Vertreter der Forstaufsichtsstation Heidenreichstein fest, daß der mächtigste Baum der Gruppe, eine Ulme beschädigt ist.

In einer Höhe von ca. 8 m teilt sich der Stamm in mehrere Hauptäste, die den Kronenbereich bilden. Von dem Hauptast, der über die Fahrbahn hängt, ist bei der zweiten Gabelung der Ast abgebrochen. Die Bruchstelle ist ca. 3 m lang und reicht bis knapp zur ersten Gabelung, wobei ein Riß bis zur Gabelung erkennbar ist. Von dem noch vorhandenen Ast ist über der Fahrbahn ein armdicker Teil abgebrochen.

Im Kronenbereich sind mehrere Dürräste mit Stärken von ca. 15 cm Durchmesser vorhanden.

Straßenseitig sind bei der Gabelung der Hauptäste drei Schnittstellen, die randlich überwallt sind, vorhanden.

Die Ulme steht direkt bei der Hofeinfahrt zum Anwesen Weißenalbern Nr. 39 (Eigentümer: Franz Weixelbaum).

Inbesondere wurde festgestellt, daß die Ulme eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt.

Der Naturschutzsachverständige Dr. Haas führte in diesem Zusammenhang unter anderem gutächtlich aus, daß im Falle eines Widerrufes bzw. Fällung der Ulme die Aufrechterhaltung des Naturdenkmalschutzes für die beiden anderen Bäume (Eiche und Linde) weiterhin berechtigt sei.

Das Ergebnis der Beweisaufnahme wurde Ihnen, der Marktgemeinde Kirchberg am Walde sowie der Umweltanwaltschaft des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht.

Ein Einwand zur beabsichtigten Vorgangsweise wurde nicht erhoben.

Gemäß § 9 Abs. 8 Ziffer 1 des NÖ Naturschutzgesetzes ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung von Personen und Sachen darstellt.

Da die gegenständliche Ulme direkt bei der Hofeinfahrt zu Ihrem Anwesen eine Gefährdung für Personen und Sachen darstellt, war die Erklärung zum Naturdenkmal hinsichtlich dieses Baumes zu widerrufen.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

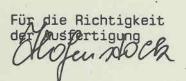
Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 180,--.

Hinweis: Mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebrachte Anbringen, die außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingelangt.

Ergeht an:

- 1. die Marktgemeinde 3932 Kirchberg/Walde
- 2. die Umweltanwaltschaft den Landes NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann Mag. Kronister





Betrifft

Naturdenkmal "3 Bäume bei der Ortseinfahrt von Weißenalbern", KG Weißenalbern; naturschutzbehördliches Verfahren

Befund:

Im Gegenstand fand Mitte Mai ein Lokalaugenschein statt. Die Situation präsentierte sich exakt so wie dies im Erhebungsbericht des Herrn Bezirksförsters dargestellt wurde. Die Landschaft um Weißenalbern ist ziemlich ausgeräumt und weist kaum nennenswerte Gehölzstrukturen auf. Im Ortsbereich dagegen stehen einige schöne alte Bäume, die weithin sichtbar sind und das Landschaftsbild prägen. Sie wurden zum Teil unter Naturdenkmalschutz gestellt. Zu ihnen gehört auch die im Gegenstand stehende Baumgruppe.

Gutachten:

Die Baumgruppe an der Westeinfahrt von Weißenalbern erfüllt ihre landschaftliche Funktion immer noch. Aus diesem Grund wäre die Erklärung zum Naturdenkmal nicht zu widerrufen. Wie es um die Vitalität der besagten Ulme steht, war zum Zeitpunkt des Lokalaugenscheins, noch nicht mit Sicherheit beurteilbar, doch dürfte sie stark herabgesetzt sein. Der im Überprüfungsbericht des Bezirksförsters vorgeschlagenen Vorgangsweise wird beigepflichtet.

Die Ulme ist zwar der mächtigste Baum der Gruppe, doch sind die Sommerlinde und die Stieleiche ebenfalls sehr stattlich. Sollte die Ulme gefällt werden müssen, wäre die Be-

Parteienverkehr: Dienstag 8 - 12 Uhr St.Pölten, Landhausplatz 1, Haus 13 - Mödling zu erreichen mit: Wiesel-, Regional- und Citybus - Zufahrt: Parkgarage P1 zum Regionaltarif telefonisch erreichbar über die Telefon-Nr. ihrer NÖ Bezirkshauptmannschaft, dann die Nr. 800 sowie die jeweilige Klappe des Bearbeiters bzw. mit 9 die Vermittlung Telefax (02742) 200 5760 - Fernschreibnummer 15507

deutung für das Landschaftsbild zwar verringert, doch in Anbetracht der ansonsten ausgeräumten Umgebung immer noch erheblich. Selbst in diesem Fall wäre die Aufrechterhaltung des Naturdenkmalschutzes für die beiden verbliebenen Bäume berechtigt. Sollte die Ulme komplett entfernt werden müssen, wäre eine Nachpflanzung eventuell zu diskutieren. Es wäre dann auch zu überlegen, ob eine andere Baumart außer der Ulme nachgesetzt werden sollte.

NÖ Landesregierung Im Auftrage

(Dr. W. Haas)

Naturschutzsachverständiger